

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DIE KAMMER *Vbis*

ENTSCHEID

Nr. 242.418 vom 25. September 2018

A. 214.983/*Vbis*-158

In der Rechtssache: **die PGmbH „Camping La Belle Vallée“,**

Wahldomizil bei
Herrn Werner MÜSCH,
Zur Kaiserbaracke 101,
4780 Recht,

gegen:

die Gemeinde Bütgenbach,

Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50,
4700 Eupen.

I. Gegenstand der Klage

Mit der am 10. Februar 2015 eingereichten Klage beantragt die PGmbH „Camping La Belle Vallée“ die Nichtigerklärung und die Aussetzung der Ausführung des Erlasses des Bürgermeisters der Gemeinde Bütgenbach vom 23. Dezember 2014 zur zeitweiligen Schließung des Campingplatzes „La Belle Vallée“ in Küchelscheid.

II. Verlauf des Verfahrens

Durch den Entscheid Nr. 231.950 vom 14. Juli 2015 wurde die Verhandlung wieder eröffnet und die Rechtssache an das ordentliche Verfahren verwiesen.

Durch den Entscheid Nr. 233.713 vom 3. Februar 2016 wurde der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsaktes abgewiesen.

Durch den Entscheid Nr. 235.649 vom 30. August 2016 wurde die Verfahrensrücknahme ausgesprochen. Durch den Entscheid Nr. 237.201 vom 27. Januar 2017 wurde den Entscheid Nr. 235.649 zurückgezogen.

Die klagende Partei hat einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens ordnungsgemäß eingereicht.

Die Verwaltungsakte wurde hinterlegt.

Die Erwiderungs- und Replikschriften wurden den Parteien ordnungsgemäß gegenseitig zugestellt.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Der Bericht wurde den Parteien zugestellt.

Die Parteien haben jeweils einen letzten Schriftsatz hinterlegt, der den anderen Parteien zugestellt wurde.

Durch einen Beschluss vom 30. Januar 2018 wurde die Sache auf die Sitzung vom 16. März 2018 anberaumt.

Herr Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, stellvertretender Präsident, hat Bericht erstattet.

Herr Karl WENZEL, der für die klagende Partei erscheint, und Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, die *loco* Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt, für die beklagte Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Denis DELVAX, Erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gegenteilige Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

1. Die klagende Partei ist Eigentümerin eines Campingplatzes in Bütgenbach, Küchelscheid, Rickshelder Weg 6.

2. Am 3. Juli 2013 lässt sie die Konformität der Elektroanlage in den Sanitär- und Heizungsräumen durch das anerkannte Kontrollorgan AIB-VINÇOTTE überprüfen.

3. Am 15. Januar 2014 entsteht ein Brand in dem Stromverteilerkasten, der an ein zu Pizzeria umgebautes altes Sanitärgebäude eingangs des Campingplatzes angrenzt.

4. Am 23. Januar 2014 verabschiedet der Bürgermeister der beklagten Partei folgenden Erlass, durch den er die zeitweilige Schließung des Campingplatzes verordnet:

„ Erlass des Bürgermeisters betreffend die zeitweilige Schließung des Campingplatzes in Küchelscheid, «Rickshelder Weg 6».

Der Bürgermeister,

In Anbetracht, dass es am 15. Januar 2014 zu einem Brand auf dem Campingplatz «La belle vallée» in Küchelscheid, «Rickshelder Weg 6» gekommen ist;

In Anbetracht, dass dieser Brand in einem Stromverteilerkasten entstanden ist, welcher an eine öffentlich zugängliche Pizzeria eingangs des Campingplatzes angrenzt;

In Anbetracht dessen, dass laut Auskunft der AFSCA die Pizzeria bisher nicht bei der Lebensmittelkontrollstelle registriert ist;

In Anbetracht dessen, dass diese Pizzeria in einem Aufenthaltsraum des alten Sanitärgebäudes ohne Kenntnis und Genehmigung der Gemeinde betrieben wird;

In Anbetracht dessen, dass die Gesellschaft ORES infolge des Brandes die Stromzufuhr zum Campingplatz komplett abgeschaltet hat;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Berichtes der Polizeidienststelle Bütgenbach an den Herrn Bürgermeister;

Auf Grund der Artikel 135 § 2 und 133 Abs. 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Erlässt:

Artikel 1: In Anbetracht der Tatsache, dass die öffentliche Sicherheit auf dem Campingplatz nicht mehr gewährleistet ist, wird der Campingplatz vorläufig ab dem heutigen Datum geschlossen.

Artikel 2: Diese Maßnahme hat Gültigkeit bis der Betreiber und Eigentümer sich in Bezug auf diese Immobilie und deren Zweckbestimmung in Ordnung gebracht haben.

[...]“.

5. Die klagende Partei reicht gegen diesen Erlass eine Nichtigkeitsklage und einen Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit beim Staatsrat ein (A. 211.509/Vbis-137).

Durch den Entscheid Nr. 226.356 vom 7. Februar 2014 weist der Präsident der Kammer Vbis des Staatsrates im Eilverfahren den Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit ab.

6. Am 26. Februar 2014 sendet ORES, der Stromnetzbetreiber auf dem Gebiet der beklagten Partei, der klagenden Partei folgendes Schreiben zu:

„ Wir beziehen uns auf Ihr o.a. Schreiben sowie auf den Brand vom vergangenen 15. Januar und teilen Ihnen folgendes mit:

- Infolge des Brandes am 15.01.2014 haben unsere Mitarbeiter aus Sicherheitsgründen Ihren Stromanschluss außen am Verteilernetz abgesperrt.
- Der Stromzähler mitsamt Zählerkasten und die elektrische Inneninstallation sind verbrannt.
- Sie können einen provisorischen Baustellenanschluss oder einen neuen definitiven Hausanschluss [...] beantragen. [...]
- Bevor Sie jedoch wieder an das Stromverteilernetz angeschlossen werden können, müssen Sie Ihre elektrische Inneninstallation in Ordnung bringen und von einer staatlich anerkannten Prüfstelle kontrollieren lassen. Ohne diesen Prüfbericht kann kein Wiederanschluss stattfinden.

[...]“.

7. Am 22. April 2014 sendet der regionale Feuerwehrdienst Eupen dem Bürgermeister der beklagten Partei einen Kontrollbericht mit u.a. folgenden Bemerkungen zu:

„ [...]

Gastronomie/Sanitär:

- Der Hauptsicherungskasten muss erneuert werden.
- [...]

Stromkästen:

- Die Stromkästen sind zu nummerieren.
- Nicht mehr benutzte Stromkästen sind zu entfernen.
- Die Stromkästen sind durch ein anerkanntes Kontrollorgan überprüfen zu lassen.
- Eine Kopie des Kontrollberichts ist der Gemeinde und dem Feuerwehrdienst vorzulegen.

[...]

Kontrollbescheinigungen:

Kontrollbescheinigungen durch anerkannte Kontrollorgane sind für nachstehende Anlagen vorzulegen:

- Für die Elektroinstallation Gastronomie/Sanitärtrakt und Campingplatz.
- Für die Heizungsanlage im Sanitärtrakt.
- Für die Feuerlöscher.
- Für die Sicherheitsbeleuchtung.

[...]“.

8. Am 12. Juni 2014 stellt das anerkannte Kontrollorgan AIB-VINÇOTTE fest, dass der Teil der Stromanlage in der Pizzeria und in dem Sanitärgebäude mit der Allgemeinen Ordnung für elektrische Anlagen (AOEA) konform ist.

9. Am 28. August 2014 verabschiedet der Bürgermeister der beklagten Partei folgenden Erlass:

„ Erlass des Bürgermeisters betreffend die zeitweilige Schließung des Campingplatzes in Küchelscheid, «Rickshelder Weg 6».

Der Bürgermeister,

In Anbetracht, dass es am 15. Januar 2014 zu einem Brand auf dem Campingplatz «La belle vallée» in Küchelscheid, «Rickshelder Weg 6» gekommen ist und der Bürgermeister am 23. Januar 2014 eine zeitweilige Schließung des Campingplatzes in Küchelscheid verordnet hat;

In Anbetracht dessen, dass der Betreiber mittlerweile verschiedene Instandsetzungsarbeiten im Bereich des Gebäudes genannt «Pizzeria» vorgenommen hat und somit die Nutzung in diesem Bereich erlaubt werden kann;

Auf Grund der Artikel 135 § 2 und 133 Abs. 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Erlässt:

Artikel 1: Die Nutzung der Pizzeria auf dem Campingplatz LA BELLE VALLÉE wird ab sofort erlaubt.

Der eigentliche Campingplatz bleibt weiterhin geschlossen, da die notwendige Bescheinigung für die Nutzung des Bereichs der Stellplätze des Campingplatzes noch nicht vorliegt.

Artikel 2: Diese Maßnahme hat Gültigkeit bis der Betreiber und Eigentümer sich in Bezug auf diese Immobilie und deren Zweckbestimmung in Ordnung gebracht hat.

[...]“.

10. Durch den Entscheid Nr. 229.388 vom 27. November 2014 erklärt der Staatsrat den Erlass des Bürgermeisters vom 23. Januar 2014 für nichtig, indem er den Klagegrund, in dem angeführt wird, dass die klagende Partei nicht vor der Verabschiedung dieses Erlasses angehört worden sei, für begründet erklärt.

11. Am 12. Dezember 2014 sendet der Bürgermeister der beklagten Partei der klagenden Partei folgendes Schreiben zu:

„ [B]ekanntlich hat der Staatsrat den Erlass des Bürgermeisters der Gemeinde Bütgenbach vom 23. Januar 2014 aus rein rechtlichen Verfahrensgründen

annulliert, mit Hinweis darauf, dass der Inhaber bzw. Betreiber des Campingplatzes vor dieser Entscheidung nicht angehört worden ist.

Diese Annullierung ändert leider nichts an der Tatsache, dass der Campingplatz nach wie vor ohne die erforderlichen Genehmigungen betrieben wird und nach wie vor Gefahr für die Benutzer und Besucher des Campingplatzes sowie für die Anlieger besteht.

Bekanntlich ist es am 15.01.2014 zu einem Brand auf Ihrem Campingplatz gekommen, wobei dieser Brand in einem Stromverteilerkasten entstanden ist, der an eine öffentliche zugängliche Pizzeria am Eingang des Campingplatzes angrenzt.

Seit der Entscheidung vom 23.01.2014 hat es nicht nur verschiedene Gerichtsverfahren gegeben, sondern auch verschiedene Kontakte, Korrespondenzen und Besprechungen, insbesondere in Anwesenheit der Anwälte, der Verwaltung, des Feuerwehrkommandanten und verschiedener anderer Personen und Dienststellen.

Schon vor Monaten ist vereinbart worden, dass Sie insbesondere die Elektroinstallation in Ordnung bringen aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, des Gutachtens des Feuerwehrkommandanten und eventuell der Vorgaben von AIB VINÇOTTE.

Sie haben sich bezüglich der Pizzeria in Ordnung gebracht, woraufhin die Entscheidung getroffen wurde, die Benutzung der Pizzeria zu erlauben. Bezüglich des Campingplatzes an sich haben Sie sich jedoch in Bezug auf die Elektroinstallation nicht in Ordnung gebracht, trotz mehrerer Nachfragen. Insbesondere haben Sie den Auflagen des Feuerwehrkommandanten bisher nicht entsprochen bzw. nicht den Beweis erbracht, dass die Elektroinstallationen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Sicherheitsvorschriften in Ordnung gebracht wurden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Bütgenbach ist der Überzeugung, dass insbesondere aufgrund der Mitteilungen seitens des Feuerwehrkommandanten, die Sicherheit des Campingplatzes und insbesondere der möglichen Bewohner, Besucher und der angrenzenden Bewohner nicht gewährleistet ist und nach wie vor die Gefahr besteht, dass aufgrund der ungesetzlichen und unzureichenden, den Sicherheitsvorschriften nicht entsprechenden Stromleitungen ein Brand ausbrechen kann und diesbezüglich eine reelle, ernst zu nehmende Gefahr besteht, so dass dringend die Elektroleitungen und -installationen in Ordnung gebracht werden müssen.

Solange diese Arbeiten nicht durchgeführt sind, ist die Gemeinde Bütgenbach und insbesondere der Bürgermeister der Gemeinde Bütgenbach der Ansicht, dass die Betreibung des Campingplatzes im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht genehmigt werden kann und die Schließung des Campingplatzes verordnet werden muss.

Wir möchten Ihnen jedoch die Möglichkeit geben, zur konkreten Situation und zu den durch Sie durchgeführten bzw. beabsichtigten Arbeiten konkret Stellung zu beziehen und laden Sie daher zu einer diesbezüglichen Besprechung ein am Freitag, 19. Dezember 2014 um 16.00 Uhr im Gemeindehaus in Bütgenbach - Zum Brand 40.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass der Feuerwehrkommandant sowie unser Anwalt an dieser Besprechung ebenfalls teilnehmen werden.

Wir fordern Sie auf, an dieser Besprechung teilzunehmen im Hinblick darauf, eine konstruktive Diskussion zu führen im Hinblick darauf, dass in aller kürzester

Zeit die vom Feuerwehrkommandanten vorgesehenen Arbeiten durchgeführt werden und beendet werden bzw. Belege für die Durchführung dieser Arbeiten vorgelegt werden“.

12. Mit einem Schreiben vom 17. Dezember 2014 antwortet der Rechtsbeistand der klagenden Partei, dass der vorgegebene Termin am 19. Dezember 2014 seiner Mandantin nicht passe und schlägt drei alternative Termine vor - den frühesten am 19. Januar 2015. Er behauptet, dass auf dem Campingplatz keine Gefährdung durch die Strominstallation bestehe und er nimmt ausführlich Stellung zu den verschiedenen im Schreiben des Bürgermeisters vom 12. Dezember 2014 vorgebrachten Beschwerden. Der Rechtsbeistand der klagenden Partei gibt jedoch zu, dass die Konformität der Stromanlage im Außenbereich des Campingplatzes noch nicht von einem anerkannten Kontrollorgan festgestellt worden ist, und verspricht, dass diese Kontrolle noch in naher Zukunft vorgenommen werde.

13 Mit Telefax vom 18. Dezember 2014 antwortet der Bürgermeister Folgendes:

„ In o.e. Angelegenheit habe ich Ihr Schreiben vom 17.12.2014 zur Kenntnis genommen.

Ich bin jedoch weiterhin der Meinung dass in der augenblicklichen Situation, insbesondere was die Sicherheit auf dem Campingplatz betrifft, Dringlichkeit angesagt ist.

Ich finde es daher wichtig, dass der für morgen angesagte Termin aufrecht erhalten bleibt, und Sie oder eine Vertretung mit Herrn Wenzel diesen wahrnehmen sollten“.

14. Mit Telefax vom 19. Dezember 2014 antwortet der Rechtsbeistand der klagenden Partei dem Bürgermeister, dass seine Mandantin jede Dringlichkeit bestreite und bittet wiederum um Verschiebung der am selben Tag geplanten Besprechung.

15. Am 19. Dezember 2014 findet eine Besprechung in Anwesenheit des Bürgermeisters der beklagten Partei, deren Rechtsbeistands und des Feuerwehrkommandanten statt. Zu diesem Besprechungstermin ist weder die klagende Partei noch eine Vertretung erschienen.

Nach der Besprechung wird folgender Bericht erstattet:

„ Am 12.12.2014 hat Bürgermeister [...] eine Einladung zu der Besprechung an die SPRL Camping «LA BELLE VALLÉE», Herrn Karl WENZEL, Eigentümer des Campingplatzes und an Herrn [...], Verwalter des Campingplatzes gerichtet.

Am 17.12.2014 hat Herr [...], Rechtsbeistand von Herr Karl WENZEL ein Schreiben per Fax an die Gemeindeverwaltung gerichtet mit späteren Terminvorschlägen.

Angesichts der Dringlichkeit, hat der Bürgermeister am 18.12.2014 die Mitteilung an alle Beteiligten gerichtet, dass der anberaumte Termin aufrecht erhalten bliebe und wahrgenommen werden sollte.

Weder Herr WENZEL noch eine Vertretung ist zu dem Besprechungstermin erschienen.

Der Feuerwehrkommandant erklärte, dass die Elektroinstallation nur bezüglich des Eingangsbereiches und der Pizzeria in Ordnung gebracht wurde, woraufhin die Entscheidung getroffen wurde, die Benutzung der Pizzeria zu erlauben.

Bezüglich des Campingplatzes ist jedoch die Elektroinstallation noch immer nicht in Ordnung, die Auflagen sind bis zum heutigen Tag nicht erfüllt worden, bzw. der Beweis, dass die Elektroinstallation den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, ist immer noch nicht vorgelegt worden.

Der eigentliche Ursprung des am 15.01.2014 entstandenen Brandes ist nach wie vor ungeklärt.

Der Bürgermeister ist weiterhin überzeugt, dass die Sicherheit auf dem Campingplatz und insbesondere der möglichen Camper nicht gewährleistet ist, und immer noch die Gefahr besteht, dass aufgrund der ungesetzmäßigen und unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen, eine reelle und ernstzunehmende Gefahr besteht.

Aus diesem Grund wird angeordnet, dass der Campingplatz erneut geschlossen wird, und der dementsprechende Erlass aufgehoben wird, sobald die Bescheinigung der AIB VINÇOTTE beigebracht wird“.

16. Am 23. Dezember 2014 verabschiedet der Bürgermeister der beklagten Partei folgenden Erlass:

„ Erlass des Bürgermeisters betreffend die zeitweilige Schließung des Campingplatzes in Küchelscheid, «Rickshelder Weg 6».

Der Bürgermeister,

In Anbetracht, dass es am 15. Januar 2014 zu einem Brand auf dem Campingplatz «La belle vallée» in Küchelscheid, «Rickshelder Weg 6» gekommen war;

In Anbetracht der Tatsache, dass durch den Brand die öffentliche Sicherheit auf dem Campingplatz nicht mehr gewährleistet war und der Bürgermeister den Campingplatz vorläufig ab dem 23. Januar 2014 durch einen Erlass des Bürgermeisters geschlossen hat;

In Anbetracht dessen, dass der Staatsrat den Erlass annulliert hat, weil vor dieser Entscheidung die Beteiligten nicht angehört wurden;

Dass daher durch E-Mail vom 12. Dezember 2014, Einschreiben vom 12. Dezember 2014 die Herren WENZEL und [...] eingeladen wurden zu einer Besprechung, die auf den 19. Dezember 2014 im Gemeindehaus Bütgenbach festgelegt wurde;

Dass durch Schreiben von Herrn Rechtsanwalt [...] aus [...], Rechtsbeistand des Campingplatzes LA BELLE VALLÉE vom 17. Dezember 2014 Herr WENZEL, Geschäftsführer der PGmbH CAMPING LA BELLE VALLÉE, ausführlich zu der Problematik Stellung bezog und mitteilte, dass Herr WENZEL nicht zum angegebenen Termin erscheinen werde und verschiedene Daten (erstes Datum 19. Januar 2015) vorschlug;

Dass mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 dem Anwalt des Herrn WENZEL bestätigt wurde, dass der Anhörungstermin vom 19. Dezember 2014 stattfinden soll und weiterhin Dringlichkeit besteht;

Dass der Anhörungstermin am 19. Dezember 2014 stattfand in Anwesenheit des Feuerwehrkommandanten [...], des Anwalts der Gemeinde BÜTGENBACH, dem Bürgermeister der Gemeinde BÜTGENBACH und der zuständigen Verwaltungsbeamtin;

Dass trotz Aufforderung Herr WENZEL selbst nicht anwesend und auch nicht vertreten war;

In Anbetracht dessen, dass festgestellt wurde, dass bezüglich des Campingplatzes die Elektroinstallation noch immer nicht in Ordnung ist und die Auflagen bis zum heutigen Tag nicht erfüllt wurden, bzw. der Beweis, dass die Elektroinstallation den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, immer noch nicht vorgelegt wurde;

In Anbetracht, dass der Feuerwehrkommandant klar und deutlich erklärte, dass der Grund für den Brand vom 15. Januar 2014 immer noch nicht aufgedeckt wurde und die Ursache für den Brand sowohl in einer defekten Elektroinstallation in dem Gebäude, in dem die Pizzeria untergebracht war, entstanden ist, jedoch auch die mögliche Ursache sich in der Elektroinstallation auf dem Campingplatz befindet;

Dass der Feuerwehrkommandant die Meinung vertritt, dass nach wie vor eine akute Gefahr besteht, wenn der Campingplatz weiterhin genutzt wird und er persönlich nur eine Verantwortung übernehmen kann, wenn die Firma VINÇOTTE oder eine andere im Bereich von Elektroinstallationen spezialisierte Firma bestätigt, dass die Elektroinstallation in Ordnung ist und von dieser keine Gefahr mehr ausgeht;

Dass der Bürgermeister aufgrund der eigenen Feststellungen und Informationen und aufgrund der Stellungnahme des Feuerwehrkommandanten der Überzeugung ist, dass die Sicherheit auf dem Campingplatz und insbesondere der möglichen Camper und Besucher nicht gewährleistet ist und immer noch die Gefahr besteht, dass aufgrund der ungesetzlichen und unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen eine reelle und ernst zu nehmende Gefahr besteht;

In Anbetracht dessen, dass äußerste Dringlichkeit besteht, da ansonsten aufgrund des Entscheids des Staatsrats der Betreiber des Campingplatzes uneingeschränkt die Nutzung des Campingplatzes wieder aufnehmen könnte und eine reelle Gefahr nach wie vor besteht;

Dass dem Inhaber des Campingplatzes die Möglichkeit gegeben wurde, Stellung zu den ihm seit langen Monaten bekannten Beanstandungen und Befürchtungen zu beziehen und darüber hinaus ja auch durch das Schreiben seines Rechtsanwalts vom 17. Dezember 2014 eine Stellungnahme abgegeben wurde;

Auf Grund der Artikel 135 § 2 und 133 Abs. 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Erlässt:

Artikel 1: In Anbetracht der Tatsache, dass die öffentliche Sicherheit auf dem Campingplatz noch immer nicht mehr gewährleistet ist, wird der Campingplatz vorläufig ab dem heutigen Datum geschlossen.

Artikel 2: Diese Maßnahme hat Gültigkeit, bis der Betreiber und Eigentümer die Bescheinigung der AIB VINÇOTTE oder eine[r] andere[n] im Bereich von Elektroinstallationen spezialisierte[n] Firma beigebracht hat, welche bescheinigt, dass die Elektroinstallation den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Hiervon ausgenommen sind der Eingangsbereich und die Pizzeria.

[...]“.

Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung.

IV. Rechtmäßigkeit des Verfahrens

Nach Einreichung des Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens hat die klagende Partei neben dem letzten Schriftsatz verschiedene Schriftstücke eingereicht, die durch das vorliegende Verfahren nicht vorgesehen werden. Diese Schriftstücke werden demzufolge aus der Verhandlung ausgeschlossen.

V. Erster Klagegrund

V.1. Standpunkte der Parteien

1. In einem ersten Klagegrund wird die mangelnde Rechtsbelehrung über die Einspruchsmöglichkeiten kritisiert.

Die klagende Partei behauptet, dass die beanstandete Entscheidung keine Rechtsmittelbelehrung enthält um ihr zu ermöglichen, einen Einspruch gegen die beanstandete Entscheidung zu erheben. Diese Rechtsmittelbelehrung ist vorgeschrieben durch Artikel 3 Nr. 3 des wallonischen Dekretes vom 30. März 1995 über die Öffentlichkeit der Verwaltung. Der beanstandeten Entscheidung fehlt somit ein wesentlicher formeller Bestandteil, sodass sie als nicht anzusehen ist.

2. Die beklagte Partei antwortet, dass der Klagegrund keineswegs begründet ist, da die klagende Partei, die bereits ein Jahr vorher ein identisches Verfahren geführt hat, damals dieses Argument nicht aufgeworfen hat und sehr wohl über die Einspruchsmöglichkeiten informiert war, sodass ihr keinerlei Schaden zugefügt wurde. Die klagende Partei verfügt also nicht über das notwendige Interesse, diesen Klagegrund aufzuwerfen.

3. Die klagende Partei erwidert, dass der Bürgermeister weder bei der ersten Schließung seiner Entscheidung noch bei der zweiten Schließung eine Rechtsmittelbelehrung beigeführt hat. Dies wurde ebenfalls in der ersten Nichtigkeitsklage (A. 211.509/Vbis-137) gerügt.

VI.2. Beurteilung

Die von der klagenden Partei angebrachten Beschwerdegründe haben sie nicht daran gehindert, den Staatsrat mit einer zulässigen Nichtigkeitsklage zu befassen. Sie hat demnach kein Interesse an dem von ihr angeführten Klagegrund, gemäß Artikel 14 § 1 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

Der Klagegrund ist unzulässig.

VI. Zweiter Klagegrund

VI.1. Standpunkte der Parteien

1. In einem zweiten Klagegrund wird die Verletzung des allgemeinen Grundsatzes *audi et alteram partem* angeführt.

Die klagende Partei behauptet, dass der allgemeine Rechtsgrundsatz *audi et alteram partem* („Man höre auch die andere Seite“) verletzt worden ist, weil die Klägerin vor der beanstandeten Entscheidung von der beklagten Partei nicht angehört wurde, obwohl sie verschiedene Termine vorgeschlagen hatte für eine solche Anhörung. Der vorgenannte allgemeine Rechtsgrundsatz verlangt jedoch, dass vor jeglicher schwerwiegenden Entscheidung die betroffene Person angehört werden muss. Der Bürgermeister hätte die klagende Partei zwingend anhören müssen, ehe er eine so schwerwiegende Entscheidung wie die Schließung des Campingplatzes trifft. Es war nämlich keine Dringlichkeit vorhanden, wodurch es unmöglich gewesen wäre, eine solche Anhörung vorzunehmen an einem der Termine, die durch die Klägerin vorgeschlagen wurde. Obendrein hat die klagende Partei mittels Schreiben ihres Rechtsanwaltes mehrere Lösungen vorgeschlagen, die besprochen hätten werden können. Dem Bürgermeister war außerdem bekannt, dass der Campingplatz nicht sofort in Betrieb genommen werden konnte, auch weil der Pächter aufgrund der ersten (nichtigen) Schließung den Platz verlassen hat und bisher ein geeigneter neuer Pächter nicht gefunden werden konnte. Auch vor dem begrenzten Brandschaden wurde der Geschäftsführer der klagenden Partei nicht von dem Bürgermeister angesprochen noch angehört, obwohl dieser ca. sechs Mal eine

Begehung auf dem Campingplatz vorgenommen haben soll. Zu keiner Zeit trug der Bürgermeister seinerzeit irgendwelche Beanstandungen vor.

Die Dringlichkeit, auf der die beanstandete Entscheidung basiert ist, wird übrigens in der beanstandeten Entscheidung keineswegs begründet. Die beklagte Partei hat sich keinerlei Mühe gegeben, um zusammen mit der klagenden Partei Mittel und Lösungen zu finden, wie mit der hiesigen Situation umgegangen werden könnte. Es wurde auch nicht nach Möglichkeiten gesucht, um der klagenden Partei zu ermöglichen, dass sie ihren Betrieb beibehalten konnte. Die klagende Partei bedauert deshalb, dass der Bürgermeister durch die beanstandete Entscheidung zu einer solchen drastischen Maßnahme gegriffen hat, um den Campingplatz zu schließen ohne der klagenden Partei die Möglichkeit zu geben, gehört zu werden und obschon keinerlei sicherheitsgefährdende Situation mehr bestand, da auf der Außenanlage die Stromzufuhr komplett abgeschaltet ist, wodurch jede mögliche Gefahrenquelle eliminiert ist. Die klagende Partei bedauert, dass der Bürgermeister ihr keine vernünftige Möglichkeit geboten hat, um diese Sache persönlich zu besprechen.

Die Verletzung des allgemeinen Grundsatzes *audi et alteram partem* ist unverhältnismäßig und nicht zu rechtfertigen, da vor Ort keinerlei Gefahrensituation bestand, die eine dringliche Intervention der beklagten Partei gerechtfertigt hätte.

2. Die beklagte Partei antwortet, dass der Sachverhalt, die Argumente der beklagten Partei, die beanstandete Entscheidung sowie auch die Möglichkeiten, die Entscheidung zu verhindern bzw. schnell wieder aufzuheben, im Einladungsschreiben zur Anhörung vom 19. Dezember 2014 ausführlich dargelegt sind. Die klagende Partei hat selbst entschieden, nicht zur Anhörung zu erscheinen. Stattdessen hat sie jedoch in einem ausführlichen Schreiben ihres Rechtsanwalts zu den Argumenten der beklagten Partei Stellung bezogen und ihre eigene Stellung dargelegt. Die klagende Partei hat daher sehr wohl rechtliches Gehör gehabt, bevor eine Entscheidung getroffen wurde. Wenn die Person, gegen die eine Verwaltungsentscheidung getroffen werden soll, selbst entscheidet, nicht zum Termin zu erscheinen bzw. Terminvorschläge macht (frühestens ein Monat später), die aufgrund der Dringlichkeit nicht akzeptabel waren, kann diese Tatsache nicht als Argument vorgebracht werden, um zu behaupten, es wäre kein rechtliches Gehör gewährt worden. Die klagende Partei hat darüber hinaus in dem Antwortschreiben zur Einladung zum Termin ausführlich Stellung bezogen. Zwischen dem Brand und der Einladung zur Anhörung vom 19. Dezember 2014 hat es darüber hinaus sehr ausführliche und häufige Kontakte zwischen der beklagten Partei, Campingbesitzern und Campingbetreibern gegeben, bei denen ausführlich erklärt wurde, welche Forderungen an die Betreiber des Campings gestellt wurden (Elektroinstallation

sowohl in den Verteilerkasten als auch in der Campinganlage selbst in Ordnung bringen, sodass sie den Sicherheitsnormen entsprechen, die vom Feuerwehrkommandanten aufgelisteten Mängel behoben werden und die Anlage durch AIB VINÇOTTE abgenommen wird), sodass die klagende Partei sicherlich nicht behaupten kann, sie wäre über die Einladung zum Anhörungstermin überrascht gewesen bzw. hätte sich längere Zeit auf den Termin vorbereiten müssen. Die übrigen Bemerkungen der klagenden Partei sind entweder irrelevant oder nicht begründet.

3. Die klagende Partei erwidert, dass sie nicht selbst entschieden hat, nicht zur Anhörung zu erscheinen, sondern nicht die Möglichkeit hatte, selbst nicht zu erscheinen, weil die beklagte Partei dies aufgrund ihrer kurzfristigen Terminierung vor Weihnachten verhindert hat. Es wäre akzeptabel und möglich gewesen, den Termin um ein paar Tage zu verschieben, bzw. einen Alternativtermin zu benennen. Es wurde zudem nicht erklärt, worin eine Dringlichkeit bestanden haben soll. Auch sei das Schreiben ihres Rechtsanwaltes, mit der Bitte um eine Terminverschiebung und Aufzählung der Problematiken, einer Anhörung nicht gleichzustellen.

VI.2. Beurteilung

Da die beanstandete Entscheidung schwerwiegend ist, kommt der allgemeine Grundsatz *audi et alterem partem* zur Anwendung. Nach diesem Grundsatz muss der klagenden Partei die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren Standpunkt - mündlich oder schriftlich - zu verdeutlichen.

Im vorliegenden Fall durfte die beklagte Partei der Meinung sein, dass nach dem Nichtigkeitsentscheid des Staatsrates vom 27. November 2014 eine neue Entscheidung über den Campingplatz zu fassen war, und dass diesbezüglich die notwendige Eile zu zeigen war. Indem sie der klagenden Partei die Möglichkeit geboten hat, beim Termin vom 19. Dezember 2014 anwesend zu sein, selbst als es der letzte Werktag vor den Weihnachtsferien war, ist die beklagte Partei den sich für sie aus dem o.a. allgemeinen Rechtsgrundsatz ergebenden Verpflichtungen nachgekommen. Dieser Grundsatz reicht nicht soweit, dass die beklagte Partei verpflichtet war, auf die Bitte der klagenden Partei einzugehen, diesen Termin um mindestens einen Monat zu verschieben.

Der Klagegrund ist nicht begründet.

VII. Dritter Klagegrund

VII.1. Standpunkte der Parteien

1. In einem dritten Klagegrund wird die Verletzung der Begründungspflicht und der Sorgfältigkeitspflicht angeführt.

Die klagende Partei behauptet, dass Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte erfordern, dass alle Verwaltungsakten ausdrücklich begründet werden, dass die verlangte Begründung aus der Angabe der faktischen und rechtlichen Grundlagen des Beschlusses besteht und dass sie angemessen ist. Gemäß Artikel 5 dieses Gesetzes befreit auch eine vermeintliche Dringlichkeit nicht von der Pflicht um Entscheidungen ausdrücklich zu begründen. Die beanstandete Entscheidung kann den Vorschriften dieses Gesetzes nicht standhalten. Die Gründe, auf der die beanstandete Entscheidung basiert ist, sind inkorrekt, zumindest nicht angemessen.

Obendrein verletzt die beanstandete Entscheidung den allgemeinen Grundsatz der Sorgfältigkeit, welcher der beklagten Partei vorschreibt, bei der Vorbereitung einer Entscheidung alle relevanten Fakten und Interessen zu beachten und alle faktischen und juristischen Elemente der Akte zu inventarisieren, sodass die Entscheidung mit adäquater Sachkenntnis getroffen werden kann. Der Bürgermeister beschränkt sich in der beanstandeten Entscheidung jedoch auf inhaltlich nichtssagende Gründe und verweist nur auf die Meinung des Feuerwehrkommandanten, ohne diese Meinung schriftlich der beanstandeten Entscheidung beizufügen. Dabei macht er keine konkreten Angaben zur Gefährdung und umgeht er lösungsorientierte Bemühungen. Obwohl die beklagte Partei in Artikel 1 der beanstandeten Entscheidung schlussfolgert, dass die öffentliche Sicherheit auf dem Campingplatz nicht mehr gewährleistet wäre, wird in keiner Weise die Gefahrensituation dargestellt. Die beklagte Partei stellt in keiner Weise die öffentliche Sicherheit in Frage durch konkrete Gründe oder Gegebenheiten, die den Campingplatz für eine normale Bewohnung und sichere Nutzung des Campings unmöglich machen würden. Sie argumentiert auch nicht inwiefern der Campingplatz in Ordnung gebracht werden müsste, um der öffentlichen Sicherheit wieder zu entsprechen.

Wenn der Bürgermeister in seiner Entscheidung von eigenen Feststellungen spricht, so sind diese überhaupt nicht, ja in keiner Weise spezifiziert. Dazu stellt sich die Frage, ob der Bürgermeister über ein notwendiges Kenntnispotential in dem speziellen Elektroinstallationsbereich und entsprechendes Fachwissen verfügt. Bezeichnenderweise hat er keinen Elektrofachmann benannt,

noch dessen Bewertungen zitiert. Bemerkenswert ist, dass die klagende Partei bei den genannten Feststellungen nicht hinzugezogen wurde bzw. nicht an diesen teilnehmen durfte. Außerdem hat der Feuerwehrkommandant am 4. Juli 2014 eine Begehung auf dem Campingplatz vorgenommen. Er konnte sich davon überzeugen, dass eine Erweiterung der Feuerlöscherstandorte stattgefunden hat und sogar alle Feuerlöscher erneuert wurden. Auch konnte er feststellen, dass alle geforderten Lagepläne mit Standort der Feuerlöscher und Einzeichnung der Fluchtwege vorhanden waren, ebenso die Fluchtweghinweisschilder. Auch die Pizzeria wurde in Augenschein genommen. Irgendwelche Hinweise auf Mängel oder Beschwerden hinsichtlich der Stromanlage wurden nicht vorgetragen. Selbst bei der Elektroinstallation im Außenbereich wurde in keiner Weise auf Mängel oder gar Gefährdungen hingewiesen. Der Feuerwehrkommandant überzeugte sich sogar davon, dass alle vorhandenen Stromverteilerkästen geerdet waren. Bis zum heutigen Tage wurde von dem Termin am 4. Juli 2014 kein Protokoll vorgelegt, sondern lediglich eine Rechnung übersandt. In der beanstandeten Entscheidung wird vorgetragen: „In Anbetracht, dass der Feuerwehrkommandant klar und deutlich erklärte, dass der Grund für den Brand vom 15. Januar 2014 immer noch nicht aufgedeckt wurde und die Ursache für den Brand sowohl in einer defekten Elektroinstallation in dem Gebäude, in dem die Pizzeria untergebracht war, entstanden ist, jedoch auch die mögliche Ursache sich in der Elektroinstallation auf dem Campingplatz befindet.“ Es ist nicht nachvollziehbar, wie die beklagte Partei den Feuerwehrkommandanten nur mit allgemeinen, unsubstanzierten Äußerungen zitieren kann, um darauf einen Schließungserlass aufzubauen. Ein Fachmann, der etwas Konkretes benannt hätte, wurde nicht benannt.

Der Brand vom 15. Januar 2014 fand in einem Brandschutzraum statt, der eigens durch die klagende Partei errichtet wurde, um in diesem Raum die Stromverteilerkästen zu installieren. Dieser Brand hatte keinerlei Auswirkungen auf die übrigen Gebäude des Campings und stellte keinerlei Gefahrenpotenzial für die Bewohner des Campings dar. Die Nutzer des Campingplatzes waren zu keinem Zeitpunkt in Gefahr, nicht vor dem Brand, nicht während des Brandes und sicherlich nicht nach den Reparaturen nach dem Brand. Die ursprüngliche Elektroanlage wurde im Jahr 2013 errichtet und am 3. Juli 2013 durch AIB VINÇOTTE abgenommen. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass die Elektroinstallation auf dem Campingplatz grundsätzlich sicherheitsgefährdend war. Der Campingplatz wies am 23. Dezember 2014 (und auch davor) keine besondere Gefahrenquelle direkter oder indirekter Art auf, sodass die Nutzer des Campings den Camping vollkommen normal nutzen können. Die gesamte Außenanlage des Campings steht außerdem weiterhin ohne Stromanschluss. Demzufolge kann auch keinerlei Gefahr vorhanden sein.

Die beanstandete Entscheidung ist nur das letzte Glied einer Kette von Schikanen, die der klagenden Partei auferlegt werden. Sie enthält nichts Substantielles bezüglich der angeblichen Gefahr und Dringlichkeit, beruft sich stattdessen lediglich auf die persönliche Meinung des Bürgermeisters und des Feuerwehrkommandanten und ist nicht begründet (welche konkrete Gefährdung? welche Dringlichkeit?). Ebenso wenig entspricht der geschilderte Sachverhalt den Tatsachen. Die beanstandete Entscheidung ist daher überzogen, unverhältnismäßig und ungerechtfertigt, da die öffentliche Sicherheit nicht in Gefahr ist.

2. Die beklagte Partei antwortet, dass die beanstandete Entscheidung wie folgt motiviert ist: „Dass der Feuerwehrkommandant die Meinung vertritt, dass nach wie vor eine akute Gefahr besteht, wenn der Campingplatz weiterhin genutzt wird und er persönlich nur eine Verantwortung übernehmen kann, wenn die Firma Vinçotte oder eine andere im Bereich von Elektroinstallationen spezialisierte Firma bestätigt, dass die Elektroinstallation in Ordnung ist und von dieser keine Gefahr mehr ausgeht. Dass der Bürgermeister aufgrund der eigenen Feststellungen und Informationen und aufgrund der Stellungnahme des Feuerwehrkommandanten der Überzeugung ist, dass die Sicherheit auf dem Campingplatz und insbesondere der möglichen Camper und Besucher nicht gewährleistet ist und immer noch die Gefahr besteht, dass aufgrund der ungesetzlichen und unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen eine reelle und ernst zu nehmende Gefahr besteht“. Im Falle eines Schadens durch Brand wären der Bürgermeister und der Feuerwehrkommandant persönlich für Fehler und Schäden verantwortlich. Der ausdrückliche Hinweis auf eine akute Gefahr ist daher sicherlich ein ernstzunehmendes Argument. Die Tatsache, dass es infolge einer unkorrekten Strominstallation bereits zu einem Brand gekommen ist (der zum Glück rasch durch das Eingreifen der Feuerwehr hat eingedämmt werden können) und die Tatsache, dass nach wie vor nicht bekannt ist, worauf der Brand schlussendlich zurückzuführen war, ist sicherlich eine ausreichende Gefahr, die ein Einschreiten des Bürgermeisters nicht nur rechtfertigt, sondern unbedingt erforderlich macht. Es liegt sehr wohl ein Stromanschluss vor, nämlich der, der die Elektroinstallation für die Gebäude des Campingplatzes versorgt. Allerdings ist die Elektroinstallation, die für den Campingplatz an sich besteht, defekt. Deshalb besteht auch die Gefahr des illegalen Anschlusses. Wenn kein Strom auf dem Campingplatz wäre, wäre der Campingplatz ja nicht funktionsfähig (die Campinggäste hätten in ihren Campingwagen keinen Strom zum Heizen, zum Kochen, zum Beleuchten, ...). Ein Campingplatz kann nicht funktionieren ohne Strom (in voller Dunkelheit) in den einzelnen Verteilerkästen und der Außenanlage des Campings. Darüber hinaus besteht der Verdacht und die Gefahr, dass andere Energiequellen benutzt werden als Strom, seien es Öllampen, Gaskocher, Kerzen oder ähnliches. Diese alternativen Energiequellen stellen eine bedeutende Gefahr dar und können sehr wohl zu einem

Brand führen, sodass aus der Tatsache, dass auf dem Campingplatz an sich keine Elektroinstallation existiert, nicht automatisch geschlussfolgert werden kann, dass auch kein Brand entstehen kann. Der angeführte Tatsachengrund muss somit sehr wohl als triftig und akut bewertet werden.

Aus der beanstandeten Entscheidung und dem Schreiben der beklagten Partei geht eindeutig hervor, welche Arbeiten durchzuführen sind, um die öffentliche Sicherheit wieder herzustellen. Der Feuerwehrkommandant hat am 4. Juli 2014 eine Begehung auf dem Campingplatz vorgenommen, wobei festgestellt wurde, dass einige Bedingungen erfüllt worden sind, andere jedoch nicht. Nach wie vor bestand und besteht die Forderung, die Elektroinstallation in den Verteilerkästen und der Außenanlage des Campings den gesetzlichen Normen entsprechend in Ordnung zu bringen und durch AIB VINÇOTTE abnehmen zu lassen. Die klagende Partei behauptet auch, dass der Bürgermeister nicht über den nötigen Sachverstand verfügen würde, um zu entscheiden, ob eine Elektroinstallation in Ordnung ist oder nicht und dass er einen Elektrofachmann hätte benennen müssen, um dies festzustellen. In Wirklichkeit muss jedoch die klagende Partei den Beweis erbringen, dass die Elektroinstallation in Ordnung ist. Es genügt, dass sie einen Prüfungsbericht der AIB VINÇOTTE vorlegt. Der Bürgermeister muss also nicht beweisen, dass die Anlage nicht in Ordnung ist, sondern die Klägerin muss beweisen, dass die Installation in Ordnung ist, vor allen Dingen wenn der Feuerwehrkommandant nach einem Brand an der Elektroinstallation feststellt, dass sie nicht den Sicherheitsnormen entspricht.

Aus dem Tenor der beanstandeten Entscheidung geht deutlich hervor, dass sie „aufgrund der Art. 135 § 2 und 133 Absatz 2 des Neuen Gemeindegesetzes“ getroffen wurde. In der Präambel bzw. in der Motivation steht, dass festgestellt wurde, dass der Beweis, dass die Elektroinstallation den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, immer noch nicht vorgelegt wurde. Es muss daher unterschieden werden zwischen dem angeführten Rechtsgrund im Tenor des Erlasses und der Motivation, in der präzisiert wird, dass die Elektroinstallation nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die beklagte Partei hat keineswegs entschieden, dass die beanstandete Entscheidung sich auf die „gesetzlichen Bestimmungen“ bezüglich der Elektroinstallation basiert, sondern gibt als Rechtsgrundlage einzig und allein Artikel 133 Abs. 2 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes an. Diese Bestimmungen des Neuen Gemeindegesetzes erlauben es der beklagten Partei durch eine Polizeiverordnung die Schließung einer Einrichtung anzuordnen, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Im vorliegenden Fall geht eindeutig aus der Motivation der beanstandeten Entscheidung hervor, aus welchen Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. In der beanstandeten Entscheidung ist genauestens präzisiert worden, dass eine Abnahmebescheinigung der Firma

VINÇOTTE oder einer ähnlichen im Bereich von Elektroinstallationen spezialisierten Firma genügen würde, dass eine solche Abnahmebescheinigung nicht vorliegt, so dass Brandgefahr besteht, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Diese Gründe sind in der beanstandeten Entscheidung ausführlich aufgeführt und erlauben es der klagenden Partei, die Gründe der vorläufigen Schließung zu verstehen. Dass die klagende Partei nicht die gleiche Auffassung wie die beklagte Partei hat, ist eine andere Rechtsproblematik und hat mit der Opportunität einer Verwaltungsentscheidung zu tun. Die beanstandete Entscheidung ist korrekt begründet und erfüllt die gesetzlichen Kriterien des Gesetzes vom 29. Juli 1991.

3. Die klagende Partei erwidert, dass in der beanstandeten Entscheidung lediglich von der *Meinung* des Feuerwehrkommandanten gesprochen wird, aber nichts Konkretes vorgetragen wird. Die beklagte Partei benützt sogar das Wort „Verdacht“, aber ein Verdacht kann nicht zu einer derartigen schwerwiegenden und drastischen Entscheidung führen. Es stellt sich diesbezüglich die Frage, wie der Bürgermeister aufgrund einer Meinung, einer nicht benannten und nicht spezifizierten Gefahr, und auf einen Verdacht hin, seinen Schließungsbeschluss stützen kann. Die beklagte Partei sieht ebenfalls eine Gefahr bei der Benutzung anderer Energiequellen als Strom, wie Öllampen, Gaskocher, Kerzen oder ähnliches. Diese Darstellung ist völlig unsachlich und unqualifiziert.

4. Die beklagte Partei antwortet, dass es unstrittig ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, dass der Bürgermeister die ausdrückliche Möglichkeit hat den Campingplatz zu schließen, wenn keine Konformitätsbescheinigung der Stromanlage vorliegt. Die Artikel 133, Abs. 2 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes erlauben es, dem Bürgermeister durch eine Polizeiverordnung die Schließung einer Einrichtung anzuordnen, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Im vorliegenden Fall geht eindeutig aus der Motivation der beanstandeten Entscheidung hervor, aus welchen Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Es ist in der angefochtenen Verwaltungsentscheidung genauestens präzisiert worden, dass eine Abnahmebescheinigung der Firma VINÇOTTE oder einer ähnlichen im Bereich von Elektroinstallationen spezialisierten Firma genügen würde. Eine solche Abnahmebescheinigung liegt nicht vor, so dass Brandgefahr besteht, die eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit darstellt. Die Gründe sind in der Verwaltungsentscheidung ausführlich aufgeführt und erlauben es der klagenden Partei, die Gründe der vorläufigen Schließung zu verstehen. Aufgrund der Befugnisse des Bürgermeisters gemäß Artikel 133 und 135 des Neuen Gemeindegesetzes und der eindeutigen Begründung muss demnach schlussfolgert

werden, dass die Entscheidung angemessen begründet ist und den Erfordernissen des Gesetzes vom 29. Juli 1991 entspricht.

5. Die klagende Partei erwidert dass die beklagte Partei sich auf die falsche Rechtsgrundlage für ihren Erlass gestützt hat. Die speziellen Polizeiregelungen im Bereich des Urbanismus und der Umwelt enthalten grundsätzlich autonome Regelungen, die Vorrang über die allgemeinen Vorschriften haben. Für die beanstandete Entscheidung besteht eine *Lex specialis*-Regelung in Form des Artikels 14 Nr. 1 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 über Camping und Campingplätze. Laut diesem Artikel kann die Behörde, die die Campinggenehmigung erteilt hat, diese aussetzen oder entziehen, wenn den Bedingungen, die ihrer Erteilung zugrunde lagen, nicht mehr entsprochen wird. Zu den Bedingungen gehört gemäß Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 dieses Dekretes auch die Verpflichtung, dass der Campingplatz mit einer elektrischen Anlage zur Beleuchtung der Gemeinschaftsanlagen ausgestattet sein muss. Zudem sieht Artikel D. 149, § 1 des Buches 1 des wallonischen Umweltgesetzbuches als *Lex specialis* vor, dass bei Verstößen gegen das wallonische Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung u.a. folgende Maßnahmen getroffen werden können: Anordnung der vollständigen oder teilweisen Einstellung des Betriebes oder der Aktivität, Versiegelung der Geräte und, wenn nötig, die sofortige vorübergehende Schließung der Anlage oder jede sonstige nützliche Maßnahme, um eine Gefahr für die Umwelt zu beseitigen. Gefahr für die Umwelt war im vorliegenden Falle überhaupt nicht vorhanden. Die beanstandete Entscheidung wurde daher fälschlicherweise auf Artikel 133 Abs. 2 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzbuches gestützt, obwohl die richtige Rechtsgrundlage Artikel 14 Nr. 1 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 über Camping und Campingplätze hätte sein müssen. Die Rechtsgrundlage ist ein wesentlicher Bestandteil der Begründung der Entscheidung. Ist diese nicht korrekt angegeben, wird der Adressat der Entscheidung wesentlich benachteiligt, insofern er die Tragweite der Entscheidung nicht vollständig nachvollziehen kann. Insofern die Gemeinde diesen wesentlichen Bestandteil missachtet hat, ist die Begründung als nicht angemessen im Sinne des Artikels 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 anzusehen. Diesbezüglich ist ebenfalls auf die Zielsetzung der Motivierungspflicht hinzuweisen, die bezweckt, den Adressaten der Entscheidung in die Lage zu versetzen, beurteilen zu können, ob es Sinn macht, sich gegen die Entscheidung mit den Mitteln, die ihm zur Verfügung stehen, zu wehren. Hierfür ist es elementar, dass dem Adressaten auch die richtige Rechtsgrundlage mitgeteilt wird.

VII.2. Beurteilung

Aus der inhaltlichen Begründungspflicht ergibt sich, dass jeder Verwaltungsakt auf rechtlich annehmbaren Gründen beruhen muss. Das heißt u.a., dass diese Gründe auf wirklich bestehenden, konkreten, sachdienlichen und von der Behörde mit der notwendigen Sorgfältigkeit festgelegten Fakten beruhen müssen. Außerdem muss die Behörde die rechtlich und faktisch richtigen Tatsachen korrekt und sorgfältig beurteilen und aufgrund dieser Angaben in angemessener Weise zu einem Beschluss kommen. Im Prinzip steht es dem Staatsrat nicht zu, den Sachverhalt zu überprüfen, um bei der Beurteilung der Rechtssache an die Stelle der Behörde aufzutreten. Der Staatsrat kann aber nachprüfen, ob der angeführte Sachverhalt wirklich besteht, und ob er mit der notwendigen Sorgfältigkeit beurteilt worden ist. Wenn betrachtet wird, dass die Entscheidung auf nicht bestehenden, unzureichend oder unsorgfältig bewiesenen Fakten beruht, dann ist das inhaltliche Begründungsprinzip verletzt.

In der Präambel der beanstandeten Entscheidung werden die Artikel 133 Absatz 2 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes als Rechtsgrund angegeben. Daraus folgt dass die beanstandete Entscheidung im Rahmen der „allgemeinen verwaltungspolizeilichen Aufgaben“ der beklagten Partei getroffen worden ist.

Die Begründung der beanstandeten Entscheidung erwähnt diesbezüglich Folgendes:

„ [...]

In Anbetracht dessen, dass festgestellt wurde, dass bezüglich des Campingplatzes die Elektroinstallation noch immer nicht in Ordnung ist und die Auflagen bis zum heutigen Tag nicht erfüllt wurden, bzw. der Beweis, dass die Elektroinstallation den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, immer noch nicht vorgelegt wurde;

In Anbetracht, dass der Feuerwehrkommandant klar und deutlich erklärte, dass der Grund für den Brand vom 15. Januar 2014 immer noch nicht aufgedeckt wurde und die Ursache für den Brand sowohl in einer defekten Elektroinstallation in dem Gebäude, in dem die Pizzeria untergebracht war, entstanden ist, jedoch auch die mögliche Ursache sich in der Elektroinstallation auf dem Campingplatz befindet;

Dass der Feuerwehrkommandant die Meinung vertritt, dass nach wie vor eine akute Gefahr besteht, wenn der Campingplatz weiterhin genutzt wird und er persönlich nur eine Verantwortung übernehmen kann, wenn die Firma VINÇOTTE oder eine andere im Bereich von Elektroinstallationen spezialisierte Firma bestätigt, dass die Elektroinstallation in Ordnung ist und von dieser keine Gefahr mehr ausgeht;

Dass der Bürgermeister aufgrund der eigenen Feststellungen und Informationen und aufgrund der Stellungnahme des Feuerwehrkommandanten der Überzeugung ist, dass die Sicherheit auf dem Campingplatz und insbesondere der möglichen Camper und Besucher nicht gewährleistet ist und immer noch die Gefahr besteht, dass aufgrund der ungesetzlichen und unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen eine reelle und ernst zu nehmende Gefahr besteht;

[...]“.

Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei behauptet, muss der Bürgermeister nicht selber über die notwendigen technischen Fachkenntnisse verfügen, um die Gefahr einer nicht genehmigten Elektroinstallation einzuschätzen. Der Bürgermeister kann sich auf die Stellungnahme des Feuerwehrkommandanten stützen und sich dessen Einschätzung der Situation anschließen. Die Begründungspflicht reicht zudem nicht soweit, dass der Bürgermeister einen Fachmann einstellen musste, um nachzuprüfen, ob die Elektroinstallation möglicherweise doch als sicher genug betrachtet werden könnte.

Die Feststellung, dass die Elektroinstallation von dem zuständigen Organ (das übrigens selber über die erforderliche Fachkenntnis verfügt, um sich über die Sicherheit auszusprechen) nicht geprüft worden ist, und dass solange diese Prüfung nicht erfolgt ist, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit auf dem Campingplatz besteht, verletzt an sich demnach die Begründungspflicht oder die Sorgfältigkeitspflicht nicht.

Die nachher von der beklagten Partei in ihrem Erwidierungsschriftsatz angeführten Argumente über die Gefahren von Beleuchtungs- und Heizungsquellen seitens der Camper sind zwar außer Betracht zu lassen, da diese Argumentation eine Ergänzung der Begründung im Nachhinein ist, die nicht berücksichtigt werden kann. Dies ändert nichts daran, dass die Gefahreinschätzung in der angefochtenen Entscheidung wesentlich auf den Gefahren für die öffentliche Sicherheit infolge einer nicht abgenommenen Elektroinstallation - ebenfalls unter Berücksichtigung der Umstände vom Brand am 15. Januar 2014 und der diesbezüglich gemachten Feststellungen - beruht. Diese Einschätzung scheint dem Staatsrat nicht offensichtlich unvernünftig zu sein, beweist nicht, dass die beklagte Partei unsorgfältig gehandelt hätte und wird auch in der beanstandeten Entscheidung angemessen begründet.

Die Argumente, die die klagende Partei in ihrem letzten Schriftsatz aus dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 über Camping und Campingplätze und aus Artikel D.149 §1 des wallonischen Umweltgesetzbuches ableitet, waren nicht in der einleitenden Klageschrift enthalten und gehören auch nicht zur öffentlichen Ordnung. In diesem Maße ist das dritte Mittel unzulässig.

Im Übrigen ist der Klagegrund unbegründet.

VIII. Verfahrensentschädigung

Die beklagte Partei beantragt eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro. Diesem Antrag ist stattzugeben.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro wird der beklagten Partei zu Lasten der klagenden Partei zugeteilt.

Die anderen Kosten, festgelegt auf 400 Euro, werden auch zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am fünfundzwanzigsten September zweitausendachtzehn von:

Jeroen VAN NIEUWENHOVE,	Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Wouter PAS,	Staatsrat,
Wanda VOGEL,	Staatsrat,
Vanessa WIAME,	Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa WIAME.

Jeroen VAN NIEUWENHOVE.